

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF EE240059 vom 16. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Dielsdorf, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dielsdorf_ee240059

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF EE240059 du 16 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF EE240059 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2024 (Poststempel gleichentags) liess die Gesuchstellerin ein Eheschutzbegehren inkl. Beilagen am hiesigen Gericht im summarischen Verfahren einreichen (act. 1 bis 3/2-3). Mit Kurzbrief vom 16. Oktober 2024 liess die Gesuchstellerin eine Kopie des Familienausweises nachreichen (act. 4 und 5). Daraufhin wurden die Parteien mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 zur Hauptverhandlung auf den 31. Januar 2025 vorgeladen (act. 6). In der Eingabe vom 13. November 2024 liess der Gesuchsgegner anzeigen, dass er im vorliegenden Verfahren eine Vertretung ernannt hat (act. 8 und 9). Ferner wurde mit Schreiben vom 7. Januar 2025 ein Dolmetscher für die Übersetzung anlässlich der kommenden Hauptverhandlung in die arabische Sprache bestätigt (act. 10). Der Gesuchsgegner liess mit Eingabe vom 21. Januar 2025 weitere Unterlagen einreichen (act. 12 bis 14/1-13). Mit Eingabe vom 22. Januar 2025 liess die Gesuchstellerin eine Begründung des Eheschutzgesuchs inklusive weiterer Unterlagen nachreichen (act. 15 bis 17/1-3).

E. 1.1

Die Gesuchstellerin liess beantragen, dass der Gesuchsgegner zu verpflichten sei, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.– zu leisten, da sie nicht in der Lage sei, die anfallenden Gerichtskosten zu tragen und auf eine unentgeltliche Prozessführung und eine unentgeltliche Rechtsbeistand angewiesen sei. Es sei sodann nicht nur die Mittellosigkeit gegeben, sondern die Gesuchstellerin sei rechtlich unerfahren und kenne sich nicht aus. Zusätzlich sei die Gegenpartei anwaltlich vertreten, weshalb eine Vertretung aufgrund der

- 47 - Waffengleichheit nötig sei (act. 15, Rz. 45 ff.). Als Beleg zur Mittellosigkeit liess die Gesuchstellerin die Genehmigung ihres Antrags auf Sozialhilfe einreichen (act. 17/2).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin liess zu den finanziellen Verhältnissen des Gesuchsgegners im Wesentlichen vorbringen, dass er bei seinem Onkel viel mehr verdient habe, als auf den Lohnausweisen ausgewiesen sei, da doch bekannt sei, dass Löhne unter Verwandten beliebig hoch oder tief deklariert seien (act. 15 S. 8 f.).

E. 1.3

Der Gesuchsteller liess vorbringen, dass auf den Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses aufgrund der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich nicht einzutreten sei. Sollte wider Erwarten dennoch darauf eingetreten werden, sei der Antrag mangels verfügbaren Mittel abzuweisen.

E. 1.4

Bei der zweistufigen Methode ist dem Unterhaltsverpflichteten stets das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Weiter ist unter Berücksichtigung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Barunterhalt der minderjährigen Kinder und danach der Betreuungsunterhalt zu decken. Erst im Anschluss kann ein allfälliger Ehegattenunterhalt festgelegt werden. Wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten gedeckt ist, kann eine erweiterte Bedarfsberechnung vorgenommen werden, um auch das familienrechtliche Existenzminimum zu decken, welches – ausgehend von den finanziellen Verhältnissen – enger oder weiter zu bemessen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.3).

E. 1.5

Zu erwähnen ist ferner, dass das Gericht in Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge aufgrund der Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO) an die formellen Parteianträge, d.h. an den insgesamt eingeklagten oder anerkannten Betrag, gebunden ist. Das Gericht ist hingegen nicht an die einzelnen geltend gemachten Einnahme- und Aufwandpositionen gebunden. Es kann somit für einzelne Positionen mehr und für andere weniger zugesprochen werden, als in der Begründung verlangt oder anerkannt wurde (SIX, a.a.O., Rz. 2.62). Hier ist noch ergänzend anzumerken, dass dies nicht für die Kindesunterhaltsbeiträge gilt, die der Offizialmaxime unterliegen (Art. 58 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 296 Abs. 3 ZPO).

E. 1.6

Die Bedarfsberechnung ist für jedes Familienmitglied einzeln vorzunehmen, wobei auf die tatsächlich anfallenden Beträge für die einzelnen Positionen abzustellen ist. Für die Berechnung des Notbedarfs sind die von den Parteien gemachten Angaben heranzuziehen. Als wesentlicher Anhaltspunkt dient sodann das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter vom 16. September 2009 betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (fortan: Kreisschreiben). Danach ist das Gesamteinkommen der Parteien zu be-

- 19 - rechnen und dem ermittelten Bedarf gegenüberzustellen. Ein allfälliger Überschuss ist zu verteilen, ein allfälliges Manko hat jedoch der unterhaltsberechtigte Ehegatte alleine zu tragen. Ausgehend von der Berechnung des Bedarfs und des Gesamteinkommens ist der Unterhaltsbeitrag zu bestimmen. Dieser setzt sich in erster Linie aus dem Barunterhalt für die gemeinsamen Kinder, in zweiter Linie aus einem allfälligen Betreuungsunterhalt und – falls noch etwas übrig bleibt – aus dem persönlichen Unterhalt bzw. einer Überschussverteilung zusammen (Urteil des Bundesgerichts 5A_273/2018 vom 25. März 2018, E. 6.3.2.1).

E. 1.7

Die Gesuchstellerin beantragt, dass der Gesuchsgegner zu verpflichten sei, rückwirkend für die Monate ... und ... 2024 monatlich Fr. 934.– (inklusive Familienzulagen) als Barunterhalt und Fr. 2'806.– als Betreuungsunterhalt, für die Monate ... 2024 bis ... 2025 monatlich Fr. 500.– (inklusive Familienzulagen) als Barunterhalt und Fr. 1'740.– als Betreuungsunterhalt, für die Monate ... bis ... 2025 monatlich Fr. 934.– (zuzüglich Familienzulagen) als Barunterhalt und Fr. 2'806.– als Betreuungsunterhalt und ab ... 2025 monatlich Fr. 834.– (inklusive Familienzulagen) als Barunterhalt und Fr. 2'934.– als

Betreuungsunterhalt zu bezahlen (act. 15 S. 2).

E. 1.8

Der Gesuchsgegner beantragt, dass festzustellen sei, dass er mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sei, an den Kinderunterhalt von C._____ bezahlen könne (act. 22 S. 2).

E. 1.9

Bevor eine Bedarfs- und Unterhaltsberechnung der Parteien vorgenommen werden kann, ist festzulegen, wie viele Phasen zu berechnen sind. Vorliegend steht fest, dass dem Gesuchsgegner per Ende September 2024 gekündigt wurde (act. 14/2), was eine erste Phase rechtfertigt. Ferner steht fest, dass sich die Wohnsituation der Parteien im Zeitraum von ... bis ... 2024 geändert hat (vgl. act. 22 S. 14, act. 15 S. 11), welches eine zweite Phase begründet. Per ... 2025 hat der Gesuchsgegner eine neue Stelle angetreten (act. 14/6), womit eine dritte Phase angesetzt wird. Da der Gesuchsgegner mit seiner Arbeitsstelle seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht vollständig ausschöpft, ist ihm in einer vierten Phase ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Mit Eintritt von C._____ in den Kindergarten, ist auch die Gesuchstellerin zu verpflichten, ab einer fünften Phase einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es ist angemessen, vorliegend fünf Phasen zu be-

- 20 - rechnen. Die Unterhaltsbeiträge sind rückwirkend ab dem tt.mm.2024 festzulegen (Antrag, vgl. vorstehend G. 1. 1.7): Phase I: rückwirkend ab tt.mm. bis tt.mm.2024 Phase II: rückwirkend ab tt.mm. bis tt.mm.2024 Phase III: teilweise rückwirkend ab tt.mm.2025 bis tt.mm.2025 Phase IV: ab tt.mm.2026 bis tt.mm.2026 Phase V: ab tt.mm.2026 1.10. Eine weitere Phase ist nicht angezeigt, zumal nicht mit wesentlichen Änderungen der Einkommens- und Bedarfszahlen in absehbarer Zeit gerechnet werden kann, ein Eheschutzverfahren einen vorsorglichen Charakter aufweist und im Weiteren den Parteien die Scheidung offenstehen wird. 2. Unterhaltsberechnung

E. 2

Zur Hauptverhandlung vom 31. Januar 2025 erschienen beide Parteien persönlich in Begleitung ihrer Rechtsvertreter (Prot. S. 4) und der Gesuchsteller liess diverse weitere Unterlagen einreichen (act. 19 bis 21). Nach Durchführung der Parteivorträge und der persönlichen Befragung konnte anlässlich der Hauptverhandlung zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden (Prot. S. 31). Aufgrund der noch nicht vollständig geklärten und zugleich wesentlichen Faktoren hinsichtlich der Bedarfssituation der Parteien wurde ihnen mit Verfügung vom 24. März 2025 Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen angesetzt (act. 28).

E. 2.1

Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens kann der leistungsfähige Ehegatte aufgrund der gegenseitigen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) im eheschutzrechtlichen Endentscheid verpflichtet werden, dem beistandsbedürftigen Partner unter Anrechnung an seine güterrechtlichen Ansprüche einen Beitrag an die Gerichts- und Anwaltskosten zu leisten. Es handelt sich dabei nicht um einen eigentlichen Prozesskostenvorschuss, da im Eheschutzverfahren keine vorsorglichen Geldzahlungen angeordnet werden können. Das Gericht kann jedoch im Eheschutzverfahren einen Prozesskostenbeitrag des leistungsfähigen Ehegatten an den beistandsbedürftigen Ehegatten anordnen (OGer ZH, LE 130048 vom 21. Oktober 2013, E. 4a). Im Übrigen gelten für die Zusprechung einer solchen Leistung dennoch dieselben Voraussetzungen wie beim eigentlichen

Prozesskostenvor- schuss (vgl. ZR 85 Nr. 32). Dabei sind die Grundsätze zur Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO analog anzuwenden.

E. 2.2

Die Gewährung eines Prozesskostenbeitrages setzt zunächst voraus, dass der Prozess, in dem das Gesuch auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages be- ziehungsweise um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt wurde, nicht aussichtslos ist (Art. 117 lit. b ZPO). Zudem ist erforderlich, dass die Person, welche ein entsprechendes Gesuch stellt, nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um den Prozess zu führen (Art. 117 lit. a ZPO). Es ist daher unter

- 48 - Einbezug ihres Einkommens, ihres Bedarfs und ihres Vermögens zu prüfen, ob die Gesuchstellerin bedürftig ist. Genauso ist auch die finanzielle Situation des anderen Ehegatten zu überprüfen. Scheint der mutmasslich beitragspflichtige Ehegatte leis- tungsfähig, so hat er dem bedürftigen Ehegatten einen Kostenbeitrag zu entrichten. Andernfalls ist der gesuchstellenden Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu ge- wahren (MAIER, Die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in familien- rechtlichen Prozessen im Spannungsfeld mit der Vorschusspflicht von Ehegatten und Eltern, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der eidgenössischen ZPO, in: FamPra 2014, S. 635 ff.).

E. 2.2.1

Bedarfszahlen Phase I (tt.mm. bis tt.mm.2024) Die Bedarfszahlen der Parteien präsentieren sich wie folgt (gerundet): Gesuchstellerin C. _____ Gesuchsgegner a) Grundbetrag 1'350.– 400.– 1'200.– b) Wohnkosten 285.– 142.– 1'843.– c) Krankenkasse (KVG) 259.– 38.– 112.– regelmässige, ungedeckte d) 0.– 0.– 0.– Gesundheitskosten e) Fremdbetreuungskosten 0.– f) Fahrten zum Arbeitsplatz 0.– 0.– g) auswärtige Verpflegung 0.– 0.– Total Bedarf 1'894.– 580.– 3'155.– a) Grundbetrag fa) Gemäss Richtlinien ist für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Ge- sundheitspflege, Unterhalt der Wohneinrichtung und dergleichen bei der Bedarfs- berechnung zunächst ein monatlicher Grundbetrag anzurechnen (Richtlinien, Ziff. I). Wohnt ein Ehegatte in Haushaltsgemeinschaft, ist der Grundbetrag entspre- chend zu reduzieren (vgl. SIX, a.a.O., Rz. 2.82 f.). Hat ein Ehegatte Kinder unter seiner Obhut, ist der Grundbetrag hingegen entsprechend zu erhöhen. fb) Die Gesuchstellerin lebt alleine mit dem gemeinsamen, minderjährigen Sohn C. _____ zusammen (act. 32 S. 14). Ihr ist deshalb ein Grundbetrag von Fr. 1'350.– anzurechnen. fc) Der Gesuchsgegner ist alleinstehend, weshalb bei ihm ein Grundbetrag von Fr. 1'200.– pro Monat anzurechnen ist. fd) C. _____ ist weniger als 10 Jahre alt, weshalb bei ihm ein Grundbetrag von Fr. 400.– pro Monat anzurechnen ist.

- 22 - b) Wohnkosten ba) Als individueller Zuschlag zu den Grundbeträgen sind als erstes die Miet- bzw. Wohnkosten einzusetzen. Auszugehen ist dabei von der effektiven monatlichen Miete sowie den gemäss Mietvertrag vereinbarten Nebenkosten für Heizung, Warmwasser sowie Verwaltung und Unterhalt (SIX, a.a.O., Rz 2.93 ff.). Wenn Kin- der in der gleichen Wohnung leben, so ist deren Kostenanteil bzw. Kostenbeitrag auszusondern und der Mietkostenanteil der Erwachsenen und der Kinder zu be- stimmen (Botschaft Kindesunterhalt, S. 571; JUNGO, AEBI-MÜLLER, SCHWEIGHAUSER, FamPra 2017, S. 173). bb) Die Gesuchstellerin liess mitteilen, mit C. _____ vom tt.mm.2024 bis und mit ... 2024 in einem Hotelzimmer gewohnt zu haben. Der monatliche Mietzins wurde auf Fr. 1'600.– geschätzt (act. 15 S. 11). Der Gesuchsgegner liess dazu ausführen, dass die

Gesuchstellerin einen grossen Teil des Septembers 2024 ferienhalber in der Türkei verbracht habe, weshalb kein Unterhalt anfallt (act. 22 S. 22). Die Gesuchstellerin liess dazu vorbringen, dass sie tatsächlich jedes Jahr bei ihren Eltern in der Türkei Ferien gemacht habe (Prot. S. 11). Den in den Akten liegendem Polizeijournal vom 19. September 2024 lässt sich entnehmen, dass die Gesuchstellerin der Polizei erklärte, dass sie für 26 Tage in der Türkei gewesen sei (act. 24/14). Im Polizeijournal vom 24. September 2024 steht schliesslich, dass die Gesuchstellerin aufgrund der Scheidung nicht mehr nach Hause gehen wolle, weshalb nach Rücksprache mit ihrem Anwalt und in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt D._____ eine Hotelunterkunft gesucht worden sei (act. 24/14). Es erscheint daher glaubhaft, dass die Gesuchstellerin und der gemeinsame Sohn erst ab dem 24. September 2024 in einem Hotel übernachtet haben. Es ist daher gerechtfertigt, ihr für die Phase I ab dem tt.mm.2024 für acht Tage Fr. 427.– an Wohnkosten anzurechnen (Fr. 1'600.– / 30 Tage x 8 Tage). Die Mietkosten sind nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen, wonach der Gesuchstellerin Fr. 285.– und C._____ Fr. 142.– anzurechnen sind. bc) Der Gesuchsgegner liess ausführen, dass er ab Oktober 2024 ein Zimmer für monatlich Fr. 1'200.– gemietet habe (act. 22 S. 14). Er liess sowohl den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung an der E._____ -strasse ... in D._____ ZH

- 23 - als auch eine Mietvertragsänderung per 1. April 2024 einreichen, wonach der monatliche Mietzins exkl. Nebenkosten Fr. 1'843.– beträgt (act. 32/1-2). Dieser Betrag ist demnach ausgewiesen und anzurechnen. c) Krankenkasse (KVG) ca) Als Zuschlag zum monatlichen Grundbetrag sind im familienrechtlichen Existenzminimum mindestens die effektiv bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenkasse gemäss KVG zu berücksichtigen (BGE 134 III 323, E. 3). Der Prämienaufwand für Zusatzversicherungen gemäss VVG ist nur bei guten finanziellen Verhältnissen zu berücksichtigen. Bei Mankofällen sind die Krankenkassenprämien von Zusatzversicherungen gemäss VVG nicht zu berücksichtigen. Wenn möglich, ist der Aufwand für die nicht obligatorische Krankenkasse (VVG) der Kinder selbst bei knappen finanziellen Verhältnissen zu decken (MAIER, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte unter Berücksichtigung der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung in: FamPra 2020, S. 314, 358 f.). cb) Die Gesuchstellerin liess beantragen, dass für die Grundversicherung der Krankenkassenprämie ihr Fr. 260.– und C._____ Fr. 100.– anzurechnen seien (act. 15 S. 10). Der Gesuchsgegner seinerseits liess beantragen, dass ihm Fr. 111.65 und C._____ Fr. 50.– anzurechnen sei (act. 22 S. 15). cc) Die Krankenkassenprämie der obligatorischen Krankenversicherung der Gesuchstellerin betrug im Jahr 2024 monatlich rund Fr. 420.75, wobei der Kantonsbeitrag in Höhe von Fr. 161.30 abzuziehen ist, was in einem Betrag von monatlich Fr. 259.45 resultiert. Der Betrag ist entsprechend ausgewiesen (act. 3/3). cd) Die Krankenkassenprämie von C._____ beträgt Fr. 101.45, wobei der Kantonsbeitrag in Höhe von Fr. 63.20 zu subtrahieren ist. Es resultiert eine monatliche Prämie in Höhe von Fr. 38.25, welcher entsprechend ausgewiesen ist (act. 24/19). ce) Der Gesuchsgegner bezahlte im Jahr 2024 Krankenkassenprämien der obligatorischen Krankenversicherung in Höhe von rund Fr. 111.65. Seine monatliche

- 24 - Prämie betrug Fr. 272.95, wobei der Kantonsbeitrag in Höhe von Fr. 161.30 abgezogen werden muss. Der Betrag ist ausgewiesen (act. 24/17). d) Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten Es werden keine regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten geltend gemacht. e) Fremdbetreuungskosten ea) Fremdbetreuungskosten können grundsätzlich nur im Grundbedarf berücksichtigt werden, wenn der obhutsberechtigte bzw. betreuende

Ehegatte während der entsprechenden Zeitfenster einer Erwerbstätigkeit nachgeht (SIX, a.a.O., Rz. 2.127). eb) Die Gesuchstellerin ging im September 2024 keiner Arbeit nach (act. 15 S. 8), weshalb keine Fremdbetreuungskosten berücksichtigt werden. Solche werden in dieser Phase auch nicht geltend gemacht (vgl. act. 15 S. 11). f) Fahrten zum Arbeitsplatz fa) Als Zuschlag zum monatlichen Grundbetrag sind im familienrechtlichen Existenzminimum die Kosten der Fahrt zum Arbeitsplatz als Teil der unumgänglichen Berufskosten zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dabei auf die effektiven Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs abzustellen (SIX, a.a.O., Rz 2.114). Die mit der Benützung eines Autos anfallenden Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn dem für den Arbeitsweg benutzten Privatfahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Dies ist der Fall, wenn es überhaupt keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt oder Anfang und Ende der Arbeit auf Zeiten fallen, zu denen der öffentliche Verkehr nicht fährt. Kein Kompetenzcharakter hat das Auto, wenn der Arbeitsweg zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden kann. Dabei ist in Analogie zur Rechtsprechung betreffend Zumutbarkeit des Schulwegs für Oberstufenschüler von einem Richtwert von 5 bis 10 Kilometern auszugehen (SIX, a.a.O., Rz 2.115). Wenn der Kompetenzcharakter bejaht wird, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen (Richtlinien S. 2). fb) Der Gesuchsgegner arbeitete im September 2024 bei der Autoverwertung F. _____ GmbH am G. _____ [Strasse] ... in D. _____ ZH (act. 14/1). Da die Ge-

- 25 - suchstellerin vom tt.mm.2024 bis und mit ... 2024 in einem Hotelzimmer lebte (act. 15, S. 11) und der Gesuchsgegner ab ... 2024 ein Zimmer mietete, ist davon auszugehen, dass er bis Ende September 2024 alleine in der gemeinsamen ehelichen Wohnung an der E. _____-strasse ... in D. _____ ZH lebte. Ein Arbeitsweg betrug damit zu Fuss je nach Route zwischen 21 (für 1.5 Kilometer) bis 23 (für 1.7 Kilometer) Minuten. Eine öffentliche Verkehrsverbindung wird nicht angezeigt (Google Maps, letztmals gesichtet am 31. März 2025). Damit war es dem Gesuchsgegner nach obenstehender Literatur möglich, denn Weg zu Fuss zurückzulegen und es sind ihm folglich keine Kosten für die Fahrten zum Arbeitsplatz anzurechnen. fc) Da die Gesuchstellerin im Monat September 2024 keiner Arbeit nachging, sind ihr auch keine Fahrtkosten anzurechnen. Solche wurden auch nicht geltend gemacht (act. 15 S. 11). g) Auswärtige Verpflegung ga) Die üblichen Kosten für die Nahrung sind grundsätzlich bereits im Grundbetrag gemäss Kreisschreiben enthalten. Bei der Position auswärtige Verpflegung werden nur Mehrkosten berücksichtigt (MAIER, a.a.O., S. 302, 325). Praxisgemäss sind 50% des Grundbetrags für die Nahrungskosten vorgesehen, wobei etwa Fr. 10.– pro Mittagessen vom Grundbetrag gedeckt sind. Mehrauslagen für die auswärtige Verpflegung sind folglich erst bei einem Fr. 10.– überschreitenden Betrag zu berücksichtigen (siehe OGer ZH LE180072 vom 9. September 2019, E. 2.5.5.5). gb) Der Gesuchsgegner liess anlässlich der Hauptverhandlung keine auswärtigen Verpflegungskosten für die Vergangenheit geltend machen (vgl. act. 22, S. 14). Folglich ist ihm für diese Phase keine Kosten für die auswärtige Verpflegung anzurechnen.

E. 2.2.2

Einkommensberechnung in Phase I a) Allgemeines aa) Um einen allenfalls geschuldeten Unterhaltsbeitrag berechnen zu können, sind die Einkommen der Parteien den Bedarfszahlen gegenüberzustellen. Bei beiden Ehegatten ist bei der Bestimmung ihrer Leistungsfähigkeit in erster Linie von

- 26 - ihrem tatsächlich erzielten Nettoeinkommen, abzüglich einer allfällig ausbezahlten Ferienentschädigung, auszugehen. Zum Nettoeinkommen gehören nicht nur feste Lohnbestandteile, sondern auch effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen, Boni, Verwaltungsrats- oder Delegiertenhonorare, Trinkgelder und Spesenentschädigungen, soweit ihnen keine effektiven Auslagen gegenüberstehen (BGer 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010, E. 2.3). Ein 13. Monatslohn ist anteilmässig zum monatlichen Nettolohn hinzuzurechnen, unabhängig davon, wann er ausbezahlt wird. Das gilt auch für Gratifikationen und Bonuszahlungen, wenn sie regelmässig ausbezahlt werden (BGer 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010, E. 2.5; Six, a.a.O., Rz 2.128). Bei der Umrechnung auf einen Monat ist zu beachten, dass auf dem 13. Monatslohn kein BVG-Abzug erfolgt (Six, a.a.O., Rz 2.128). ab) Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf im Eheschutzverfahren vom tatsächlich erzielten Einkommen abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, wenn eine entsprechende Leistungssteigerung möglich und zumutbar ist. Dabei ist die hypothetisch anrechenbare Tätigkeit genau zu definieren (SIX, a.a.O., Rz 2.148). Bei der Festsetzung des hypothetischen Einkommens sind die berufliche Qualifikation (Ausbildung, bisherige Tätigkeit, berufliche Erfahrung), das Alter, der Gesundheitszustand und die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Dem hauptbetreuenden Elternteil ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes in der Regel ein Arbeitspensum von 50% zumutbar (sog. Schulstufenmodell; BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018). Wird ein Einkommen aus einer über das Schulstufenmodell hinausgehende Beschäftigungsquote erzielt, ist den Besonderheiten des Einzelfalls nicht bereits auf der Stufe der Einkommensermittlung, sondern erst bei der Überschussverteilung Rechnung zu tragen (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.1.). ac) Bei der nachfolgenden Unterhaltsberechnung ist sodann zu berücksichtigen, dass der vom Gericht festzusetzende Betrag nicht das exakte Ergebnis einer quasi wissenschaftlich genauen mathematischen Berechnung sein kann. Auch minutiös durchgeführte Berechnungen beruhen zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Pauschalisierungen und Annahmen und führen trotz aller Mühe nur zu einer Scheingenaugkeit. Aufgabe des Gericht ist es – unabhängig von der konkreten Berechnung

- 27 - – in einem Umfeld von Pauschalisierungen und Schätzungen sein pflichtgemässes Ermessen mit Blick auf das grosse Ganze auszuüben (vgl. MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Ein Kasuistikhandbuch mit Fallbeispielen, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 49). b) Einkommen der Gesuchstellerin Die Gesuchstellerin ging im September 2024 keiner Arbeit nach, da sie das Kind betreute (act. 15 S. 8). Folglich hat sie in einer ersten Phase kein Einkommen. c) Einkommen von C._____ Den Lohnabrechnungen des Gesuchsgegners ist zu entnehmen, dass dieser Kinderzulagen von Fr. 200.– für C._____ erhielt (act. 14/1). d) Einkommen des Gesuchsgegners Die Gesuchstellerin liess vorbringen, dass der Gesuchsgegner seit dem Jahr 2014 bei der Autoverwertung F._____ GmbH arbeite und mindestens einen monatlichen Nettolohn von Fr. 5'000.– erzielt habe (act. 15 S. 8). Der Lohn habe auch schon Fr. 7'000.– betragen (act. 15 S. 9). Teilweise seien auch Löhne in Höhe von Fr. 8'000.– bis Fr. 10'000.– ausbezahlt worden. Die Gesuchstellerin geht von einem Nettolohn des Gesuchgegners von Fr. 4'854.– im Jahr 2023 aus (Prot. S. 15). Es sei allgemein bekannt, dass die Löhne unter Verwandten offiziell beliebig hoch oder tief deklariert würden (act. 15 S. 9). Der Gesuchsgegner liess vorbringen, dass er bis Ende September 2024 Vollzeit bei der Autoverwertung F._____ GmbH, welche seinem Onkel gehöre, gearbeitet habe. Sein monatlicher Nettolohn inklusive des 13. Monatslohnes und

unter Berücksichtigung der Quellensteuer habe Fr. 3'930.40 betragen (act. 22 S. 12). Dies erscheint glaubhaft und es gelang der Gesuchstellerin nicht, einen angeblich höheren Lohn des Gesuchsgegners substantiiert darzulegen. In den Akten liegen die Lohnabrechnung von Januar bis September 2024. Darin wird jeweils ein Bruttolohn von Fr. 4'771.80 ausgewiesen, wobei dieser Betrag Kinderzulagen in Höhe von Fr. 200.– und einen 13. Monatslohnanteil im Umfang von Fr. 351.55 inkludiert. Neben den Sozialabzügen wurde jeweils ein Betrag in Höhe von Fr. 148.90 für die Quellensteuer abgezogen. Der ausbezahlte Nettolohn betrug Fr. 4'130.40. Werden die Kinderzulagen in Höhe von Fr. 200.– subtrahiert, resultiert ein Nettolohn von Fr. 3'930.40 (act. 21). Unter Berücksichtigung des

- 28 - 13. Monatslohnes ist dem Gesuchsgegner ein monatliches Einkommen von rund Fr. 3'930.40 anzurechnen (= Fr. 4'130.40 - 200.– [Abzug der Kinderzulagen]).

E. 2.2.3

Berechnung der Unterhaltsbeiträge in Phase I a) Wie vorgängig erwähnt ist das Gesamteinkommen der Parteien dem berechneten erweiterten Bedarf gegenüberzustellen, wodurch sich ein Frei- bzw. Fehlbetrag ergibt. Man spricht hier auch von einem Überschuss (= Freibetrag) oder Manko (= Fehlbetrag). Schliesslich resultieren – gestützt auf diese Bedarfs-, Einkommens- und Freibetragsberechnungen – die allenfalls von einer Partei zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge. Übersteigt das familienrechtliche Existenzminimum beider Ehegatten das gemeinsame Einkommen, liegt ein Manko vor. b) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsverhältnisse: Gesuchstellerin C. _____ Gesuchsgegner Gesamtübersicht Einkommen Fr. 0.– Fr. 200.– Fr. 3'930.– Fr. 4'130.– Bedarf Fr. 1'894.– Fr. 580.– Fr. 3'155.– Fr. 5'331.– Differenz - Fr. 1'894.– - Fr. 380.– Fr. 775.– - Fr. 1'499.– c) Barunterhalt Der Barbedarf von C. _____ beträgt Fr. 580.–. Davon sind die Familienzulagen in Höhe von Fr. 200.– in Abzug zu bringen, da ihm diese als Einkommen angerechnet werden. Der noch zu deckende Barunterhalt von C. _____ in Phase I beträgt somit Fr. 380.–. Der Gesuchsteller ist vorliegend als nicht obhutberechtigter Elternteil zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Diese hat er durch seinen Überschuss in Höhe von Fr. 775.– zu leisten. d) Betreuungsunterhalt Der Betreuungsunterhalt soll die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils umfassen, soweit er aufgrund der Betreuung nicht selbst für diese Kosten aufkommen kann. Mit anderen Worten ist ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet, wenn das Eigenversorgungsmanko des betreuenden Elternteils betreu-

- 29 - ungsbedingt ist. Die Lebenshaltungskosten umfassen das familienrechtliche Existenzminimum, bei entsprechenden finanziellen Verhältnissen ergänzt um die erweiterten Bedarfspositionen (vgl. Urteil des Obergericht Zürich LY190043 vom 11. Dezember 2019, E. 7.2.2). Vorliegend kann die Gesuchstellerin als betreuender Elternteil ohne Einkommen ihre Lebenshaltungskosten nicht decken, weshalb ihr grundsätzlich ein Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 1'894.– zuzusprechen wäre. Nach Bezahlung des Barunterhalts von C. _____ in Höhe von Fr. 380.– verbleibt dem Gesuchsgegner ein Überschuss in Höhe von Fr. 395.– (Fr. 775.– - Fr. 380.–). Dieser hat er der Gesuchstellerin an Betreuungsunterhalt zu bezahlen. Mit dieser Zahlung wird nicht der gesamte Betreuungsunterhalt gedeckt. Es fehlt in Phase I ein Betrag in Höhe von Fr. 1'499.–. Da nicht in sein Existenzminimum eingegriffen werden darf, ist festzustellen, dass er mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, mehr als Fr. 495.– für Phase I an den Betreuungsunterhalt zu bezahlen. e) Mankofall In Phase I steht dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 5'629.– ein Einkommen von gesamthaft Fr. 4'130.–

gegenüber; es resultiert ein monatliches und betreuungsbedingtes Manko in Höhe von Fr. 1'499.–. In das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Gesuchsgegners darf nicht eingegriffen werden. Die unterhaltsberechtigte Gesuchstellerin hat das Manko alleine zu tragen (SIX, a.a.O., Rz. 2.175; BGE 123 III 1; BGE 133 III 57). Der Gesuchsgegner ist nicht in der Lage, sämtliche Unterhaltsbeiträge für den Sohn zu bezahlen. Der Gesuchsgegner ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu verpflichten, in Phase I Fr. 380.– an den Barunterhalt und Fr. 395.– an den Betreuungsunterhalt von C._____ zu bezahlen. Das betreuungsbedingte Manko in Höhe von Fr. 1'499.– ist C._____ zuzuweisen.

E. 2.2.4

Fazit Phase I Der Gesuchsgegner ist demnach zu verpflichten, rückwirkend für den Monat September 2024 an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung von C._____ Fr. 775.– (Fr. 380.– Barunterhalt; Fr. 395.– Anteil Betreuungsunterhalt) zuzüglich der Kinderzulagen in Höhe von Fr. 200.– pro Monat an die Gesuchstellerin zu bezahlen. Es ist festzustellen, dass der Gesuchsgegner mangels Leistungsfähigkeit

- 30 - nicht verpflichtet werden kann, das Manko des Betreuungsunterhaltes in Höhe von Fr. 1'499.– zu bezahlen.

E. 2.3

Bezüglich der Aussichtslosigkeit des Verfahrens gilt, dass erstinstanzliche familienrechtliche Prozesse in der Regel nicht aussichtslos sind. Aussichtslosigkeit ist in solchen Verfahren nur sehr zurückhaltend anzunehmen (MAIER, Unentgeltliche Prozessführung, a.a.O., S. 641; OGer ZH PC120021-O vom 7. Juni 2012, E. II. 4). Sofern die finanziellen Mittel den Betrag überschreiten, der zur Deckung des persönlichen Bedarfs notwendig ist, ist dieser Überschuss, allenfalls zusammen mit dem anrechenbaren Vermögen, mit den mutmasslichen Kosten des Verfahrens in Beziehung zu setzen (BGE 118 Ia 369, E. 4a). Mit Bezug auf die mutmasslichen Prozesskosten ist vorab auf die Frage einzugehen, ob eine anwaltliche Vertretung in vorliegenden Verfahren notwendig erscheint und bei der Bemessung der mutmasslichen Prozesskosten auch die Anwaltskosten zu berücksichtigen sind (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Da die sich im Rahmen eines strittigen Eheschutzverfahrens stellenden Fragen bisweilen komplex sein können, nichts auf hinreichende Rechtskenntnisse der Gesuchstellerin hinweist, das Eheschutzurteil in finanzieller Hinsicht von einer gewissen Tragweite für sie sein dürfte und nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass der Gesuchsgegner anwaltlich vertreten ist, ist die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zu bejahen.

E. 2.3.1

Bedarfszahlen Phase II (tt.mm. bis tt.mm.2024) Die Bedarfszahlen der Parteien präsentieren sich wie folgt (gerundet): Gesuchstellerin C._____ Gesuchsgegner a) Grundbetrag 1'350.– 400.– 1'200.– b) Wohnkosten 1'175.– 587.– 1'245.– c) Krankenkasse (KVG) 259.– 38.– 112.– regelmässige, ungedeckte d) 0.– 0.– 0.– Gesundheitskosten e) Fremdbetreuungskosten 0.– f) Fahrten zum Arbeitsplatz 0.– 0.– g) auswärtige Verpflegung 0.– 0.– Total Bedarf 2'784.– 1'025.– 2'557.– Im Folgenden wird nur auf diejenigen Bedarfspositionen näher eingegangen, welche sich im Vergleich zu Phase I verändert haben (in der Tabelle kursiv markiert). Hinsichtlich der restlichen Bedarfspositionen kann auf die Ausführungen in Phase I abgestellt werden (vgl. Erw. G, 2.2.). b) Wohnkosten ba) Die Gesuchstellerin lebte zwischen ... 2024 bis und mit ... in der ehelichen Familienwohnung in D._____ ZH. Zuvor lebte sie in oben besagten Hotelzimmer (act. 15 S. 11). Für den ...

2024 sind ihr die Fr. 1'600.– und für den Zeitraum zwischen ... und ... 2024 sind ihr die ausgewiesenen Kosten von Fr. 1'843.– (act. 32/1- 2) pro Monat anzurechnen. Dies ergibt eine monatlichen Mietzins für den Zeitraum ... bis und mit ... 2024 von Fr. 1'762.– ([Fr. 1'600.– + 2 x Fr. 1'843.–] / 3 Monate), wobei die Mietkosten nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen sind. Demnach betragen die durchschnittlichen Mietkosten in dieser Phase für die Gesuchstellerin Fr. 1'174.60 und für C._____ Fr. 587.30 pro Monat.

- 31 - bb) Der Gesuchsgegner wohnte von Anfang ... 2024 bis Mitte ... 2024 in einem Zimmer für einen Mietzins von insgesamt Fr. 1'200.– (act. 14/11). Ab 15. November 2024 bis Januar 2025 mietete er ein Apartment für einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'690.– (act. 14/13). Damit hat der Gesuchsgegner im Zeitraum von Anfang ... bis Ende ... 2024 monatliche Wohnkosten in Höhe von insgesamt Fr. 1'245.– (Fr. 1'200.– + Fr. 2'535.– [1.5x Fr.1'690.– für Apartment] / 3 Monate). Diese sind ihm entsprechend anzurechnen. f) Arbeitsweg Mangels Arbeitsweg sind dem Gesuchsgegner keine Fahrtkosten anzurechnen.

E. 2.3.2

Einkommensberechnung in Phase II a) Die Einkommensverhältnisse der Gesuchsgegnerin und von C._____ bleiben in Phase II unverändert, weshalb auf die Ausführungen in Phase I verwiesen wird (vgl. Erw. G., 2.2., 2.2.2, b und c). b) Dem Gesuchsgegner wurde per Ende September 2024 gekündigt (act. 14/2). In der Folge meldete er sich beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum H._____ an, welche ihm mitteilten, dass er keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen habe (act. 14/5), weil er Inhaber eines ...betriebes sei (act. 22 S. 13). In der Tat war der Gesuchsgegner vom 18. Januar 2024 bis zum 2. Dezember 2024 als Inhaber des I._____ gemeldet (act. 14/8). Die in den Akten liegenden Erfolgsrechnung weist einen Verlust von Fr. 8'684.60 für den Zeitraum von ... bis ... 2024 auf, weshalb er zu dieser Zeit ebenfalls kein Einkommen erzielte.

E. 2.3.3

Berechnung der Unterhaltsbeiträge in Phase II a) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsverhältnisse:
Gesuchstellerin C._____ Gesuchsgegner Gesamtübersicht Einkommen Fr. 0.– Fr. 200.– Fr. 0.– Fr. 200.– Bedarf Fr. 2'784.– Fr. 1'025.– Fr. 2'557.– Fr. 6'366.– Differenz - Fr. 2'784.– - Fr. 825.– - Fr. 2'557.– - Fr. 6'166.–

- 32 - b) Barunterhalt Der Barbedarf von C._____ beträgt Fr. 1'025.–. Davon sind die Familienzulagen in Höhe von Fr. 200.– in Abzug zu bringen, da ihm diese als Einkommen angerechnet werden. Der noch zu deckende Barunterhalt von C._____ in Phase II beträgt somit Fr. 825.–. Vorliegend reicht das Einkommen beider Parteien nicht, um die betriebsrechtliche Existenzminima zu decken. Folglich ist festzustellen, dass der Gesuchsgegner in Phase II nicht verpflichtet werden kann, Barunterhalt in Höhe von Fr. 825.– für C._____ zu bezahlen. c) Betreuungsunterhalt Vorliegend kann die Gesuchstellerin als betreuender Elternteil ohne Einkommen ihre Lebenshaltungskosten nicht decken, weshalb ihr grundsätzlich ein Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 2'784.– zuzusprechen wäre. Mangels Einkommen des Gesuchgegners ist festzustellen, dass er in der Phase II nicht in der Lage ist, Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 2'784.– zu bezahlen. d) Mankofall In Phase II steht dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 6'366.– ein Einkommen von Fr. 200.– gegenüber; es resultiert ein monatliches Manko in Höhe von Fr. 6'166.–. Der Gesuchsgegner ist nicht leistungsfähig. Die unterhaltsberechtigten

Gesuchstellerin hat das Manko alleine zu tragen (SIX, a.a.O., Rz. 2.175; BGE 123 III 1; BGE 133 III 57). Der Gesuchsgegner ist in Phase II nicht in der Lage Unterhaltsbeiträge für den Sohn zu bezahlen. Es ist entsprechend festzustellen, dass der Gesuchsgegner in Phase II weder Bar- noch Betreuungsunterhalt bezahlen kann. Das Manko in Höhe von Fr. 3'609.– ist C._____ zuzuweisen.

E. 2.3.4

Fazit Phase II Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht verpflichtet werden kann, den geschuldeten Bar- und Betreuungsunterhalt in Höhe von insgesamt Fr. 3'609.– (davon Fr. 2'784.– Anteil Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Allfällig bezogene Kinderzulagen sind der Gesuchstellerin zu bezahlen.

- 33 -

E. 2.4

Phase III (ab tt.mm.2025 bis tt.mm.2025)

E. 2.4.1

Bedarfszahlen der Parteien in Phase III Die Bedarfszahlen der Parteien präsentieren sich wie folgt (gerundet): Gesuchstellerin C._____ Gesuchsgegner a) Grundbetrag 1'350.– 400.– 1'200.– b) Wohnkosten 1'067.– 533.– 1'690.– c) Krankenkasse (KVG) 259.– 38.– 112.– regelmässige, ungedeckte d) 0.– 0.– 0.– Gesundheitskosten e) Fremdbetreuungskosten 0.– f) Fahrten zum Arbeitsplatz 0.– 128.– g) auswärtige Verpflegung 0.– 220.– Total Bedarf 2'676.– 971.– 3'350.– Im Folgenden wird nur auf diejenigen Bedarfspositionen näher eingegangen, welche sich im Vergleich zu Phase II verändert haben (in der Tabelle kursiv markiert). Hinsichtlich der restlichen Bedarfspositionen kann auf die Ausführungen in Phase II abgestellt werden (vgl. Erw. G., 2.3.). b) Wohnkosten ba) Der Gesuchsgegner bleibt an der J._____ [Strasse] ... in ... Zürich wohnhaft. Ihm ist der Mietzins von monatlich Fr. 1'690.– anzurechnen. bb) Die Gesuchstellerin liess verlauten, dass sie Ende Januar 2025 die eheliche Wohnung habe verlassen müssen, da die Mietzinsen nicht bezahlt habe (act. 15 S. 11 f.). Sie suche nun eine geeignete 3-Zimmerwohnung. Eine solche sei nur schwer unter Fr. 1'600.– pro Monat zu finden (act. 15 S. 10). Die monatliche Wohnungsmiete in Höhe von Fr. 1'600.– scheinen angesichts der momentanen Marktlage als angemessen. Nach Aufteilung der Mietkosten nach grossen und kleinen Köpfen ist der Gesuchstellerin Fr. 1'067.– und C._____ Fr. 533.– anzurechnen.

- 34 - e) Fremdbetreuungskosten ea) Die Gesuchstellerin liess geltend machen, dass C._____ ab April 2025 Fremdbetreuungskosten in Höhe von Fr. 300.– anzurechnen seien, damit sie Deutschkurse besuchen und sich um die Integration bemühen könne (act. 15 S. 10 f.). Zusätzlich sei die Fremdbetreuung eine Möglichkeit, damit C._____ soziale und sprachliche Fähigkeiten erwerben würde. Aufgrund traumatischer Erlebnisse der Gesuchstellerin mit der Grossmutter väterlicherseits, wurde eine Fremdbetreuung durch sie abgelehnt (Prot. S. 21). eb) Der Gesuchsgegner liess dazu ausführen, dass C._____ während dieser Zeit durch die Grossmutter väterlicherseits fremdbetreut werden könne, weshalb keine Fremdbetreuungskosten anfallen würden (act. 22 S. 21 f.). ec) Fremdbetreuungskosten können grundsätzlich nur im Grundbedarf berücksichtigt werden, wenn der obhutsberechtigte bzw. betreuende Ehegatte während des entsprechenden Zeitfensters einer Erwerbstätigkeit nachgeht (SIX, a.a.O., Rz. 2.127). ed) Die

Gesuchstellerin liess während der Hauptverhandlung nicht verlauten, dass sie einer Arbeit nachgehen würde oder dass diesbezüglich konkrete Pläne bestehen würden. Vielmehr wurden die Fremdbetreuungskosten mit der ihrer und C.____s Integration begründet. Auch wurde nicht dargetan, dass diese Kosten tatsächlich anfallen. Entsprechend der oben zitierten Lehre können keine Fremdbetreuungskosten berücksichtigt werden, solange der betreuende Ehegatte keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Vollständigkeitshalber sei hier noch erwähnt, dass die Gesuchstellerin aufgrund des Schulstufenmodells nicht verpflichtet werden kann, arbeiten zu gehen, weshalb keine Fremdbetreuungskosten anzurechnen sind. f) Arbeitsweg fa) Die Gesuchstellerin beantragt, dass ihr ab April 2025 Fr. 100.– an Mobilitätskosten anzurechnen seien, da sie Deutsch- und Integrationskurse besuchen müsse. Zusätzlich sei sie auf den öffentlichen Verkehr angewiesen, um Arztbesuche und die Fremdbetreuung wahrnehmen zu können (act. 15 S. 10 f.).

- 35 - fb) Der Gesuchsgegner liess dazu ausführen, dass lediglich Mobilitätskosten beansprucht werden könnten, wenn die Gesuchstellerin einer Arbeit nachgehen würde (act. 22 S. 21). fc) Wie oben bereits erläutert, werden Mobilitätskosten berücksichtigt, wenn sie im Rahmen des Arbeitsweges anfallen (vgl. Erw. G. 2., 2.2.1, f). Die Gesuchstellerin äusserte keine konkreten Pläne, in dieser Phase einer Arbeit nachzugehen. Mangels Arbeitsweges sind ihr auch keine Mobilitätskosten anzurechnen. fd) Der Gesuchsgegner liess beantragen, dass ihm Fr. 100.– für ein günstiges Monatsabo angerechnet werden, welches er für den Arbeitsweg benötige (act. 22 S. 15). Die Gesuchstellerin liess dazu ausführen, dass davon ausgegangen werde, dass der Gesuchsgegner eine Wohnung in der Gemeinde, in der der Arbeitsort liege, finden würde, weshalb ihm keine Mobilitätskosten anzurechnen seien (Prot. S. 16 f). fe) Der Gesuchsgegner wurde auf den 1. Januar 2025 bei Autohändler F.____ GmbH am G.____ [Strasse] ... in D.____ ZH angestellt (act. 14/6). Gemäss Zonenplan des Zürcher Verkehrsverbandes befindet sich die Stadt Zürich in der Tarifzone 110 und D'.____ in der an der Stadt Zürich angrenzenden Tarifzone Die Tarifzone 110 wird für die Preisberechnung doppelt gezählt. Ein Erwachsener bezahlt für das persönliche ZVV-NetzPass 2. Klasse-Monatsabo für drei Zonen Fr. 128.–. Demzufolge ist dem Gesuchsgegner monatlich Fr. 128.– für den Arbeitsweg anzurechnen. g) Auswärtige Verpflegung Der Gesuchsteller liess Kosten für auswärtiges Essen in Höhe von Fr. 220.– geltend machen (act. 22 S. 14). Diese Kosten wurden von der Gesuchstellerin auch anerkannt (Prot. S. 17) und sind ihm in dieser Höhe anzurechnen.

E. 2.4.2

Einkommensberechnung in Phase III a) Das Einkommen der Gesuchstellerin bleibt in Phase III unverändert, weshalb auf die obgenannten Ausführungen zu verweisen ist (vgl. Erw. G. 2., 2.2.2, b und c). b) Im Kanton Zürich wurden die Kinderzulagen für Kinder unter 12 Jahren auf monatlich Fr. 215.– erhöht (vgl. § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz

- 36 - über die Familienzulagen des Kantons Zürich). In der Folge erhöht sich C.____s Einkommen in der Phase III auf Fr. 215.–. c) Das Nettoeinkommen setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 12% bis 15% (Six, a.a.O, Rz. 2.128). Der Gesuchsgegner wurde auf den 1. Januar 2025 beim Autohändler F.____ angestellt. Der vereinbarte monatliche Bruttolohn liegt bei Fr. 3'600.–. Ein 13. Monatslohn wurde nicht vereinbart (act. 14/6). Von diesem Bruttolohn sind die Sozialbeiträge des Arbeitnehmers in Höhe 6% abzuziehen, was einen monatlichen Nettolohn von Fr. 3'384.– ergibt, welcher dem Gesuchsgegner anzurechnen ist.

E. 2.4.3

Berechnung der Unterhaltsbeiträge a) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsverhältnisse: Gesuchstellerin C. _____ Gesuchsgegner Gesamtübersicht Einkommen Fr. 0.– Fr. 215.– Fr. 3'384.– Fr. 3'599.– Bedarf Fr. 2'676.– Fr. 971.– Fr. 3'350.– Fr. 6'997.– Differenz - Fr. 2'676.– - Fr. 756.– Fr. 34.– - Fr. 3'398.– b) Barunterhalt Der Barbedarf von C. _____ beträgt Fr. 971.–. Davon sind die Familienzulagen in Höhe von Fr. 215.– in Abzug zu bringen, da ihm diese als Einkommen angerechnet werden. Der noch zu deckende Barunterhalt von C. _____ in Phase III beträgt somit Fr. 756.–. Vorliegend verbleibt dem Gesuchsgegner nach Abzug seines betriebsrechtlichen Existenzminimums ein Betrag von Fr. 34.–, welchen er für den Barunterhalt von C. _____ zu verwenden hat. Der Betrag reicht nicht aus, um den Barunterhalt in Höhe von Fr. 756.– vollständig zu decken. Es bleibt ein Manko von Fr. 722.–, welches C. _____ zuzuweisen ist. c) Betreuungsunterhalt Vorliegend kann die Gesuchstellerin als betreuender Elternteil ohne Einkommen ihre Lebenshaltungskosten nicht decken, weshalb ihr grundsätzlich ein Be-

- 37 - treuungsunterhalt in Höhe von Fr. 2'676.– zuzusprechen wäre. Da nicht in das Existenzminimum des Gesuchgegners eingegriffen werden kann, ist festzustellen, dass er in der Phase III nicht in der Lage ist Betreuungsunterhalt zu bezahlen. d) Mankofall In Phase III steht dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 6'997.– ein Einkommen von gesamthaft Fr. 3'599.– gegenüber; es resultiert ein monatliches Manko in Höhe von Fr. 3'398.–. In das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Gesuchgegners darf nicht eingegriffen werden. Die unterhaltsberechtigten Gesuchstellerin hat das Manko alleine zu tragen (SIX, a.a.O., Rz. 2.175; BGE 123 III 1; BGE 133 III 57). Der Gesuchsgegner ist nicht in der Lage, sämtliche Unterhaltsbeiträge für den Sohn zu bezahlen. Der Gesuchsgegner ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu verpflichten, in Phase III Fr. 34.– zuzüglich allfällig bezogener Kinderzulagen in Höhe von Fr. 215.– an den Barunterhalt von C. _____ zu bezahlen. Das Manko in Höhe von Fr. 3'398.– (davon Fr. 2'676.– Anteil Betreuungsunterhalt) ist C. _____ zuzuweisen.

E. 2.4.4

Fazit Phase III Es ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner in Phase III mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nur teilweise in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge für C. _____ zu bezahlen. Der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, monatlich Fr. 34.– an den Barunterhalt von C. _____ zuzüglich allfällig bezogener Kinderzulagen in Höhe von Fr. 215.– an die Gesuchstellerin zu bezahlen. Es resultiert ein Manko in Höhe von Fr. 3'398.– (davon Fr. 2'676.– Betreuungsanteil), welches C. _____ zuzuweisen ist.

E. 2.5

Phase IV (ab tt.mm.2026 bis tt.mm.2026)

E. 2.5.1

Die Bedarfszahlen der Parteien bleiben im Vergleich zur Phase III unverändert und präsentieren sich in Phase IV wie folgt (gerundet): Gesuchstellerin C. _____ Gesuchsgegner a) Grundbetrag 1'350.– 400.– 1'200.– b) Wohnkosten 1'067.– 533.– 1'690.–

- 38 - c) Krankenkasse (KVG) 259.– 38.– 112.– regelmässige, ungedeckte d) 0.– 0.– 0.– Gesundheitskosten e) Fremdbetreuungskosten 0.– f) Fahrten zum Arbeitsplatz 0.– 128.– g) auswärtige Verpflegung 0.– 220.– Total Bedarf 2'676.– 971.– 3'350.–

E. 2.5.2

Einkommensberechnung in Phase IV e) Die Einkommensverhältnisse der Gesuchsgegnerin und von C. _____ bleiben in Phase IV unverändert, weshalb auf die Ausführungen in Phase III verwiesen wird (vgl. Erw. G, 2.2., 2.4.2., a und b). f) Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf im Eheschutzverfahren vom tatsächlichen Leistungsvermögen eines Ehegatten abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, wenn eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es nicht, dass dem betroffenen Ehegatten unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Gesundheit und seiner Ausbildung weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (Six, Rz. 2.148 m.w.H.). Gerade in Bezug auf den Kinderunterhalt sind hohe Anforderungen an die Ausnutzung der Erwerbskraft zu stellen – besonders, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eng sind. Es dürfen auch Erwerbsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern und die im Tieflohnbereich sind (BGE 137 III 118 E. 3.1). Das Nettoeinkommen setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von ca. 12 bis 15% (Six, a.a.O, Rz. 2.128, S. 132). fa) Vorliegend liess der Gesuchsgegner geltend machen, dass er über ein Diplom als Bürofachmann verfüge. Momentan arbeite er im Betrieb seines Bruders für einen Bruttolohn von Fr. 3'600.–, wobei diese Arbeit als Zwischenlösung be-

- 39 - zeichnet wird (act. 22 S. 11 f.). Es werden aufgrund seiner Ausbildung zum Bürofachmann mögliche Medianlöhne in der Höhe von Fr. 4'550.– bis Fr. 4'792.60 genannt (Prot. S. 26). fb) Aus den Akten geht zwar hervor, dass der Gesuchsgegner in den Monaten November und Dezember 2024 unzählige Absagen bekommen haben soll, jedoch lässt sich nicht entnehmen, inwiefern der Gesuchsteller sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht hat, da jegliche Bewerbungsschreiben fehlen (act. 14/4). Die Erzielung eines höheren Einkommens, indem unter Umständen die Arbeitsstelle gewechselt wird, scheint angesichts des Alters des Gesuchgegners möglich. Auch wurden keine gesundheitlichen Bedenken oder andere Gründe diesbezüglich geltend gemacht. fc) Der Medianlohn beträgt bei Arbeitern im Alter von 30 bis 39 Jahren ohne Kaderfunktion Fr. 5'670.– im Bereich Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen und Fr. 4'768.– im Detailhandel (MIFTARI, Lohnbuch Schweiz 2025, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich [Hrsg.], Zürich 2025, S. 678 und 680.). Nach Abzug von Sozialbeiträgen in Höhe von 6% verbleibt ein Nettoeinkommen von Fr. 5'329.80 respektive ein Nettoeinkommen von Fr. 4'481.90. Angesichts der Tatsache, dass der Gesuchsgegner über ein Diplom als Bürofachmann verfügt und es sich bei den genannten Löhnen um Durchschnittslöhne handelt, erscheint es angemessen, dem Gesuchsgegner ein Nettoeinkommen von Fr. 4'300.– in Phase IV anzurechnen. fd) Bejaht der Richter die Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und verlangt er von der betreffenden Partei durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine Umstellung ihrer Lebensverhältnisse, so hat er ihr genügend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Die Übergangsfrist muss nach ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (BGE 129 III 417 E. 2.2). Ein von dem gezeigten Grundsatz abweichender Entscheid, mit dem ein hypothetisches Einkommen ohne Umstellungsfrist sofort oder gar rückwirkend angerechnet wird, rechtfertigt sich bloss bei Vorliegen von besonderen Umständen des

Einzelfalls, so wenn der betroffenen Partei ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden muss oder wenn die geforderte Umstellung in ihren Lebensverhältnis-

- 40 - sen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie deutlich vorhersehbar gewesen sind (BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004, E. 1.2; BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004, E. 4.3; OGer ZH LE150010 vom 09. Juli 2015, E. III.C.3.2). fe) Vorliegend ist zu beachten, dass die jetzige Arbeitsstelle des Gesuchgegners lediglich als Zwischenlösung betrachtet wird (act. 22 S. 11 f.) und er bereits einige Bewerbungen einreichte (act. 14/4). Es ist jedoch auch den Umständen Rechnung zu tragen, dass der Gesuchsgegner über ein Diplom als Bürofachmann verfügt und seine Muttersprache nicht Deutsch ist, weshalb es angemessen ist, dem Gesuchsgegner bis zum tt.mm.2026 Zeit für die Umstellung zu geben.

E. 2.5.3

Berechnung der Unterhaltsbeiträge g) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsverhältnisse: Gesuchstellerin C. _____ Gesuchsgegner Gesamtübersicht Einkommen Fr. 0.– Fr. 215.– Fr. 4'300.– Fr. 4'515.– Bedarf Fr. 2'676.– Fr. 971.– Fr. 3'350.– Fr. 6'997.– Differenz - Fr. 2'676.– - Fr. 756.– Fr. 950.– - Fr. 2'482.– h) Barunterhalt Der Barbedarf von C. _____ beträgt Fr. 971.–. Davon sind die Familienzulagen in Höhe von Fr. 215.– in Abzug zu bringen, da ihm diese als Einkommen angerechnet werden. Der noch zu deckende Barunterhalt von C. _____ in Phase IV beträgt somit Fr. 756.–. Vorliegend verbleibt dem Gesuchsgegner nach Abzug seines betriebsrechtlichen Existenzminimums ein Betrag von Fr. 950.–, welchen er für den Barunterhalt von C. _____ zu verwenden hat. Folglich ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, den Barunterhalt von C. _____ in Höhe von Fr. 756.– zu bezahlen. i) Betreuungsunterhalt Vorliegend kann die Gesuchstellerin als betreuender Elternteil ohne Einkommen ihre Lebenshaltungskosten nicht decken, weshalb ihr ein Betreuungsunterhalt - 41 - in Höhe von Fr. 2'676.– zuzusprechen wäre. Nach Abzug des betriebsrechtlichen Existenzminimums und C. _____s Barbedarf verbleibt dem Gesuchsgegner ein Betrag in Höhe von Fr. 194.–, welchen er der Gesuchstellerin an den Betreuungsunterhalt zu zahlen hat. Darüber hinaus ist festzustellen, dass er in der Phase IV nicht in der Lage ist, den gesamten Betreuungsunterhalt zu bezahlen. j) Mankofall In Phase IV steht dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 6'997.– ein Einkommen von gesamthaft Fr. 4'515.– gegenüber; es resultiert ein monatliches betreuungsbedingtes Manko in Höhe von Fr. 2'482.–. In das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Gesuchgegners darf nicht eingegriffen werden. Die unterhaltsberechtignte Gesuchstellerin hat das Manko alleine zu tragen (SIX, a.a.O., Rz. 2.175; BGE 123 III 1; BGE 133 III 57). Der Gesuchsgegner ist nicht in der Lage, sämtlichen Betreuungsunterhalt zu bezahlen. Der Gesuchsgegner ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu verpflichten, in Phase IV Fr. 950.– (davon Fr. 194.– Anteil Betreuungsunterhalt) zuzüglich allfällig zu beziehende Kinderzulagen in Höhe von Fr. 215.– an den Unterhalt von C. _____ zu bezahlen. Das betreuungsbedingte Manko in Höhe von Fr. 2'478.– ist C. _____ zuzuweisen.

E. 2.5.4

Fazit Phase IV Es ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner in Phase IV mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nur teilweise in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge für C. _____ zu bezahlen. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, ab tt.mm.2026 monatlich Fr. 756.– an den Barunterhalt von C. _____ und Fr. 194.– an den Betreuungsunterhalt zuzüglich

Kinderzulagen in Höhe von Fr. 215.– an die Gesuchstellerin zu bezahlen. Es resultiert ein Manko in Höhe von Fr. 2'482.–, welches C._____ zuzuweisen ist.

E. 2.6

Phase V (ab tt.mm.2026)

E. 2.6.1

Die Bedarfszahlen der Parteien präsentieren sich wie folgt (gerundet): Gesuchstellerin C._____ Gesuchsgegner a) Grundbetrag 1'350.– 400.– 1'200.–

- 42 - b) Wohnkosten 1'067.– 533.– 1'690.– c) Krankenkasse (KVG) 259.– 38.– 112.– regelmässige, ungedeckte d) 0.– 0.– 0.– Gesundheitskosten e) Fremdbetreuungskosten 250.– f) Fahrten zum Arbeitsplatz 128.– 128.– g) auswärtige Verpflegung 110.– 220.– Total Bedarf 2'914.– 1'251.– 3'350.– Im Folgenden wird nur auf diejenigen Bedarfspositionen näher eingegangen, welche sich im Vergleich zu Phase II verändert haben (in der Tabelle kursiv markiert). Hinsichtlich der restlichen Bedarfspositionen kann auf die Ausführungen in Phase IV abgestellt werden (vgl. Erw. G., 2.5.). e) Fremdbetreuung Da die Gesuchstellerin – wie nachfolgend ausgeführt – in dieser Phase einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hat, sind im Bedarf von C._____ Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen. In der Gemeinde D._____ ZH, in der die Parteien vormals lebten, kostet die Morgenbetreuung zwischen Fr. 4.– und Fr. 6.60, die Mittagsbetreuung zwischen Fr. 9.– und Fr. 18.–, die Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.10 Uhr zwischen Fr. 6.– und Fr. 16.50, die Nachmittagsbetreuung von 15.10 Uhr bis 18.00 Uhr Fr. 9.– bis Fr. 27.50. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Parteien ist anzunehmen, dass ihnen der niedrigste Tarif angerechnet wird, weshalb mit Kosten in Höhe von Fr. 28.– für einen Tag Fremdbetreuung gerechnet werden muss. Bei einem Arbeitspensum von 50% scheint es daher gerechtfertigt, der Gesuchstellerin monatlich Fr. 280.– (Fr. 28.– / Tag * 2.5 Arbeitstage * 4 Wochen) anzurechnen. f) Arbeitsweg Da es noch nicht abschätzen lässt, wo der Arbeitsplatz der Gesuchstellerin sein wird, rechtfertigt es sich, ihr in Phase V ebenfalls Fr. 128.– für den Arbeitsweg anzurechnen.

- 43 - g) Auswärtige Verpflegung Der Gesuchstellerin sind für die auswärtige Verpflegung bei einem 50%- Pensum Fr. 110.– anzurechnen.

E. 2.6.2

Einkommensberechnung in Phase V a) Die Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers und von C._____ bleiben in Phase V unverändert, weshalb auf die Ausführungen in Phase IV verwiesen wird (vgl. Erw. G, 2.2., 2.5.2.). b) Gemäss Rechtsprechung kann in Anwendung der Schulstufenregel dem hauptbetreuenden Elternteil ab Eintritt des jüngsten Kindes in die obligatorische Schulpflicht (im Kanton Zürich bedeutet dies ab Kindergarten) grundsätzlich ein Erwerbspensum von 50% zugemutet werden. Beim Übertritt des jüngsten Kindes in die Oberstufe (nach vollendetem 11. oder 12. Lebensjahr) kann das Erwerbspensum in der Regel auf 80% ausgedehnt werden. Ist das jüngste Kind 16 Jahre alt, kann ein 100%-Pensum zugemutet werden. Es sind jedoch besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, weshalb aufgrund der konkreten Verhältnisse ein Abweichen von der Schulstufenregel möglich ist (vgl. BGE 144 III 481, E. 4.7.8.). Im Kanton Zürich werden Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 2 VSG Kt. ZH). c) Die Gesuchstellerin liess geltend machen, dass sie in der Türkei ein Studium in Bio-System-Engineering

aufgenommen habe. Sie habe das Studium in der Schweiz jedoch nicht vollenden können (act. 15 S. 4 f.) Ferner lässt die Gesuchstellerin vorbringen, dass ihre fehlende sprachliche und soziale Integration ein Hindernis bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen würde (act. 15 S. 8). Sie spreche perfekt Englisch. Sie habe den Deutschkurs nicht beendet, da sie im Fastenmonat Ramadan neben der von ihr als Hölle empfundenen Ehe und der Kinderbetreuung keine Kraft mehr für die Deutschkurse gehabt habe (Prot. S. 17). d) Der Gesuchsteller liess vorbringen, dass die Gesuchstellerin nicht über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfüge, um in der Schweiz studieren zu können. Die Gesuchstellerin habe kurzzeitig einen Deutschkurs besucht, habe diesen jedoch vorzeitig beendet (act. 22 S. 16 f.).

- 44 - e) Vorliegend wird C._____ am tt.mm.2026 (vgl. act. 5) vier Jahre alt, weshalb er voraussichtlich ab ... 2026 in den Kindergarten gehen wird. Aufgrund der Schulstufenregel ist der Gesuchstellerin zumutbar, ab diesem Zeitpunkt in einem 50%-Pensum zu arbeiten. Die Gesuchstellerin hat in der Schweiz nie gearbeitet und verfügt über keine abgeschlossene Ausbildung. In den Akten liegen Nachweise, wonach die Gesuchstellerin in der deutschen Sprache über ein Sprachniveau von A2 im mündlichen respektive A1 im schriftlichen Bereich verfügt (act. 24/23-24). Dementsprechend ist zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin aufgrund der fehlenden abgeschlossenen Ausbildung und ihren Sprachkenntnissen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen Nachteil hat, weshalb es auf der Hand liegt, dass die in Frage kommende Tätigkeit im Tieflohnbereich anzusiedeln ist. Der brutto Medianlohn einer ungelernten Mitarbeiterin in einem 100%-Pensum beträgt Fr. 4'200.- im Detailhandel, Fr. 3'666.- in der Gastronomie und Fr. 3'785.60 im Reinigungsbereich (MIFTARI, a.a.O., S. 256, S. 338 und S. 491). Angesichts der sprachlichen Fähigkeiten der Gesuchstellerin ist es ihr zumutbar, einen hypothetischen Bruttolohn von Fr. 3'933.- zu erzielen. Nach Abzug der Sozialbeiträge im Umfang von 6% ist der Gesuchstellerin für ein 50%-Pensum ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'850.- hypothetisch anzurechnen.

E. 2.6.3

Berechnung der Unterhaltsbeiträge a) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsverhältnisse: Gesuchstellerin C._____ Gesuchsgegner Gesamtübersicht Einkommen Fr. 1'850.- Fr. 215.- Fr. 4'300.- Fr. 6'365.- Bedarf Fr. 2'914.- Fr. 1'251.- Fr. 3'350.- Fr. 7'515.- Differenz - Fr. 1'064.- - Fr. 1'036.- Fr. 950.- - Fr. 1'150.-

- 45 - b) Barunterhalt Der Barbedarf von C._____ beträgt Fr. 1'251.-. Davon sind die Familienzulagen in Höhe von Fr. 215.- in Abzug zu bringen, da ihm diese als Einkommen angerechnet werden. Der noch zu deckende Barunterhalt von C._____ in Phase V beträgt somit Fr. 1'036.-. Vorliegend verbleibt dem Gesuchsgegner nach Abzug seines betriebsrechtlichen Existenzminimums ein Betrag von Fr. 950.-, welchen er für den Barunterhalt von C._____ zu verwenden hat. Folglich ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, den Barunterhalt von C._____ in Höhe von Fr. 950.- zu bezahlen. Der Betrag reicht nicht aus, um den Barunterhalt in Höhe von Fr. 1'036.- vollständig zu decken. Es bleibt ein Manko von Fr. 86.-, welches C._____ zuzuweisen ist. c) Betreuungsunterhalt Vorliegend kann die Gesuchstellerin als betreuender Elternteil ohne Einkommen ihre Lebenshaltungskosten trotz hypothetischen Einkommen nicht vollständig decken, weshalb ihr ein Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 1'064.- zuzusprechen wäre. Da nicht in das Existenzminimum des Gesuchsgegners eingegriffen werden kann, ist festzustellen, dass er in

der Phase V nicht in der Lage ist, Betreuungsunterhalt zu bezahlen. d) Mankofall In Phase V steht dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 7'515.– ein Einkommen von gesamthaft Fr. 6'365.– gegenüber; es resultiert ein monatliches Manko in Höhe von Fr. 1'150.–. In das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Gesuchsgegners darf nicht eingegriffen werden. Die unterhaltsberechtigten Gesuchstellerin hat das Manko alleine zu tragen (SIX, a.a.O., Rz. 2.175; BGE 123 III 1; BGE 133 III 57). Der Gesuchsgegner ist nicht in der Lage, sämtlichen Bar- und Betreuungsunterhalt zu bezahlen. Der Gesuchsgegner ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu verpflichten, in Phase V Fr. 950.– (davon Fr. 0.– Anteil Betreuungsunterhalt) zuzüglich allfällig bezogene Kinderzulagen in Höhe von Fr. 215.– an den Unterhalt von C._____ zu bezahlen. Das Manko in Höhe von Fr. 1'150.– (davon Fr. 86.– Anteil Barunterhalt) ist C._____ zuzuweisen.

- 46 -

E. 2.6.4

Fazit Phase V Es ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner in Phase V mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nur teilweise in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge für C._____ zu bezahlen. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, ab tt.mm.2026 monatlich Fr. 950.– an den Barunterhalt von C._____ zuzüglich Kinderzulagen in Höhe von Fr. 215.– an die Gesuchstellerin zu bezahlen. Es resultiert ein Manko in Höhe von Fr. 1'150.– (davon Fr. 86.– Anteil Barunterhalt), welches C._____ zuzuweisen ist.

E. 2.7

Indexierung Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne Weiteres erhöht oder vermindert (Art. 286 Abs. 1 ZGB). Namentlich kann der Kinderunterhaltsbeitrag an die Teuerung gekoppelt werden, indem festgelegt wird, dass er sich proportional zum Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik erhöht oder vermindert. Es entspricht feststehender Praxis, die Unterhaltsbeiträge an den Landesindex der Konsumentenpreise zu koppeln, wobei Einkommensveränderungen beim Beklagten nach herrschender Lehre unbeachtet zu bleiben haben (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 286 N 5). Auch vorliegend ist eine solche Indexierung angezeigt, weshalb eine Koppelung der Unterhaltsbeiträge an die allgemeine Preisentwicklung anzuordnen ist. Die Unterhaltsbeiträge sind erstmals per 1. Januar 2026 zu indexieren. IV. Prozessuale Anträge

E. 3

Nachdem der Gesuchsgegner die mit Verfügungen vom 24. März 2025 edierten Unterlagen eingereicht hatte, welche wiederum der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt wurden, erweist sich die Sache als spruchreif.

E. 3.1

Unter Berücksichtigung der Umstände ist einstweilen von Prozesskosten der Gesuchstellerin in Höhe von Fr. 10'000.– auszugehen. Die Mittellosigkeit ist dann gegeben, wenn die finanziellen Verhältnisse es nicht erlauben, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen binnen eines Jahres, bei anderen binnen

- 49 - zweier Jahre zu tilgen (Urteil BGer 5A_810/2011 vom 7. Februar 2012, E. 2.3 m.w.H.; Urteil BGer 5A_849/2014 vom 30. März 2015, E. 2.2).

E. 3.2

Die im Recht liegenden Genehmigung ihres Antrags auf Sozialhilfe belegen, dass die Gesuchstellerin auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist (act. 17/2). Die Gesuchstellerin vermochte nicht glaubhaft darlegen, dass der Gesuchsgegner mehr verdient habe, als in den von ihm eingereichten Belegen ausgewiesen. Angesichts der Tatsache, dass die finanziellen Verhältnisse auch bei einem hypothetischen Einkommen knapp bleiben (vgl. Erw. G., 2.2., 2.5., 2.5.4.), ist es dem Gesuchsgegner ebenfalls nicht möglich, die voraussichtlichen Prozesskosten von Fr. 10'000.– zu finanzieren, mindestens innerhalb eines Jahres, womit deren Mitteilbarkeit zu bejahen ist. Der Antrag der Gesuchstellerin auf einen Prozesskostenbeitrag ist daher abzuweisen.

E. 3.3

Eventualiter liess die Gesuchstellerin beantragen, dass ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren sei und ihr ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu stellen sei (act. 15 S. 3). Die unentgeltliche Rechtspflege ist unter denselben Voraussetzungen wie ein Prozesskostenbeitrag zu gewähren (LY170001-O, Urteil des Obergerichts Zürich vom 25. April 2017, E. 4). Angesichts der in den Akten liegenden Genehmigung des Antrags auf wirtschaftliche Hilfe durch die Sozialbehörde D._____ ZH (act. 17/2), ist ihr Antrag auf unentgeltliche Prozessführung und einen unentgeltlichen Rechtsvertreter gutzuheissen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Mit dem Endentscheid ist auch über die Prozesskosten zu befinden (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten bestehen aus den Parteienschädigungen und den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Zu Letzteren gehört auch die Entscheidgebühr und die Kosten für die Übersetzung (Art. 95 Abs. 2 lit. b und lit. d ZPO). 2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO werden die Prozesskosten den Parteien nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auferlegt. In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Pro-

- 50 - zesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Im erstinstanzlichen Eheschutzverfahren werden regelmässig unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten halbiert und die Parteienschädigungen wettgeschlagen (vgl. BGer 5P.313/2004, E. 3.5). Damit wird den Besonderheiten eines eherechtlichen Verfahrens Rechnung getragen. Einem Eheschutzverfahren liegt ein familienrechtlicher Konflikt zugrunde, für welchen in den meisten Fällen beide Ehegatten jedenfalls moralische Verantwortung tragen (vgl. SIX, a.a.O., Rz. 1.68). 3. Die Gerichtsgebühr wird anhand der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) festgelegt (§ 199 Abs. 1 GOG). Konkret sind § 2 GebV OG, § 5 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GebV OG anzuwenden. Die Gerichtsgebühr beträgt bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Regel zwischen Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Im vorliegenden Fall konnte anlässlich der Hauptverhandlung keine Vereinbarung geschlossen werden und es blieben alle Punkte strittig. Aufgrund des nicht unerheblichen Zeitaufwandes für das Gericht und der Schwierigkeit des Falles rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr auf angemessene Fr. 4'500.– festzusetzen.

E. 4

Vorliegend obsiegt weder die Gesuchstellerin noch der Gesuchsgegner in allen Punkten. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, den Parteien die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 4'500.– und die Dolmetscherkosten im Umfang von Fr. 1'020.– je zur Hälfte aufzuerlegen. Zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird der Anteil der

Gesuchstellerin einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Das Rückforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO bleibt der Gesuchstellerin vorbehalten.

E. 5

Ferner ist den Parteien ausgangs- und antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Nachdem die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen sind, werden die Parteientschädigungen wettgeschlagen. Bei der Gesuchstellerin sind die Kosten zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei das Rückforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO der Gesuchstellerin vorbehalten bleibt.

- 51 - VI. Rechtsmittel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.